



Vorlage Nr.: 2014/040

24.03.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	31.03.2014	1.a

Ersatzwahl von Beisitzer(innen) und deren persönliche Stellvertreter(innen) für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl
Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung NRW

Beschlussvorschlag:

1. Für den ausgeschiedenen Beisitzer im Kreiswahlausschuss, Herrn Benno Portmann, wird als Nachfolger Herr Hubert Börmann gewählt.
Als persönlicher Stellvertreter wird Herr Hilmar Claus bestätigt.
2. Für den ausgeschiedenen Beisitzer im Kreiswahlausschuss, Herrn Wilhelm Zachraj, wird als Nachfolger Herr Rüdiger Jurkosek gewählt.
Als persönlicher Stellvertreter wird Herr Ingo Boxhammer bestätigt.
3. Für den ausgeschiedenen Beisitzer im Kreiswahlausschuss, Herrn Tobias Köller, wird als Nachfolger Herr Borsu Alinaghi gewählt.
4. Für die ausgeschiedene persönliche Stellvertreterin zu 3., Frau Claudia Ludwig, wird als Nachfolger Herr Jürgen Wehmeyer gewählt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung des Kreistages am 11.03.2013 wurden die Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Unter anderem wurden Herr Benno Portmann, Herr Wilhelm Zachraj und Herr Tobias Köller als Beisitzer bzw. Frau Claudia Ludwig als persönliche Stellvertreterin von Herrn Köller gewählt.

Sowohl Herr Portmann als auch Herr Köller kandidieren entsprechend eingereichter Kreiswahlvorschläge für das Amt des Landrates des Kreises Recklinghausen bei der anstehenden Kommunalwahl.

Laut aktuellen Informationen der kreisangehörigen Städte Recklinghausen und Dorsten bewerben sich zudem Frau Claudia Ludwig sowie Herr Wilhelm Zachraj um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Städte Recklinghausen bzw. Dorsten.

Gemäß § 2 Abs. 7 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) können Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

Es sind somit Ersatzwahlen notwendig. Die Ersatzwahlen vollziehen sich nach § 35 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Die Ersatzwahlen bedürfen einer kurzfristigen Entscheidung, da die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses am 11.04.2014 stattfindet.

Unter Berücksichtigung der geltenden Ladungsfrist sind die Einladungen spätestens bis zum 01.04.2014 zur Post zu gegeben.

Es ist deshalb eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW am 31.03.2014 erforderlich.

Gemäß § 50 Abs. 3 S. 3 der KrO NRW wird die Dringlichkeitsentscheidung dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.04.2014 zur Genehmigung vorgelegt.